

hier unter Aufnahme langer Stellen aus seinen Abhandlungen und Verzicht der Anwendung auf die besonderen Regeln der Pädagogik oder Katechetik. Der V. Teil endlich über die materiale Heidenunterweisung setzt sich im 1. Punkt mit einer Schrift eines gewissen Weber über Kulturschulung (1919) auseinander und kommt erst im 2. auf seinen eigentlichen Gegenstand, den Inhalt der Unterweisung, für dessen Stoffeinteilung die Katechismusklassifizierung über Gott, Sittenlehre und Erlösung nebst Gnadenmitteln zugrunde gelegt, aber alles nur auf die eigene Tätigkeit und Mission beschränkt wird, was als Exemplifizierung gute Dienste leisten mochte, jedoch durch Berufung auch auf andere Missionare, Gebiete und Schriften darüber erweitert werden müßte. Noch stärker reduziert erscheint der 2. Abschnitt, eine Sammlung oder Auswahl der eigenen Kanakenkatechesen, von 18 über Katechumenenunterweisung, also vor Heiden (?) und von 16 vor Neuchristen, die 1. über Gott zugleich im Urtext und sonst in deutscher Übersetzung, wie sie der Vf. nach den Übertragungen seines jungen Katechisten oder dieser selbst ihm niedergeschrieben hat, mit vielfachen Erläuterungen und auch theoretisch-methodischen Erörterungen in den Noten, die zum Teil in die erste Partie gehört hätten. Wir können hier in der Tat die kraftvolle, anschauliche und bilderreiche Sprache und Anpassung bewundern, wenn uns auch manche gewagte Anspielungen und Prozeduren Bedenken einflößen. Ergänzt wird der theoretisch-praktische Teil durch einen zuerst an unsere Zeitschrift geschickten und dann zur Beifügung für die obige Monographie bestimmten Nachtrag über die Missionskatechese vor Heiden wie Neuchristen mit ähnlicher Methode, d. h. ausgehend von allgemeinen katechetischen Prinzipien nach Gatterer u. a. und überall durch das eigene Vorgehen illustriert, ohne auf andere Missionen oder auf die Missionsliteratur einzugehen, die offenbar unbekannt geblieben ist, wie es besonders drastisch im historischen Rückblick auf die Geschichte des Katechumenats dadurch zum Ausdruck kommt, daß nicht einmal die beiden Aufsätze in unserer ZM von Freitag über das altchristliche und von Kilger über das mittelalterliche und neuere Katechumenat zitiert und herangezogen werden (statt dessen nur Werke, die damit kaum zu tun haben). Trotzdem dürfen wir im Ganzen für diese aus missionarischer Feder stammenden Belehrungen auch vom missionswissenschaftlichen Standpunkt aus dankbar sein, so sehr wir (mit Unrecht) als Verächter der Missionspraxis und -praktiker gelten, deren Kritik uns jedoch nicht verwehrt bleiben darf.

Schmidlin.

Payen, G., S. J., *De matrimonio in Missionibus ac potissimum in Sini tractatus practicus et casus*. Zi-ka-wei, Bd. I 1929, 1111 S.; Bd. II 1929, 1007 S.; Bd. III 1928, 878 S. Preis 3,50 + 3,50 + 2,50 \$.

Die rechtliche Ordnung des Missionswesens wird zunächst und im wesentlichen durch das gemeine Recht des Codex bestimmt. Daneben treten aber, insbesondere seit der Gründung der Propaganda und seit der letzten Kodifikation des Kirchenrechts, zahlreiche und bedeutungsvolle spezialrechtliche Normen, vor allem bezüglich der hierarchischen Verfassung der Missionsländer, so daß sich ein eigentliches Missionsrecht herausgebildet hat. Ein Zweig dieses Spezialrechtes ist das Missionseherecht. Denn auch für eherechtliche Fragen in den Missionsterritorien gelten neben den grundlegenden Gesetzen des gemeinen Rechtes viele Sonderbestimmungen z. B. die den Missionsordinarien verliehenen Ehe-Fakultäten, Einzeldekrete des Hl. Stuhles, partikularrechtliche Anordnungen der Missionssynoden. Vor allem erheben sich auf eherechtlichem Gebiete in der Missionspraxis manche Fragen und Zweifel bezüglich der Rechtsstellung der Ehe von Ungetauften und der Ehe eines Getauften mit einem Ungetauften, — Probleme, die für christliche Länder kaum oder gar nicht von Bedeutung sind. Hier liegen Aufgaben für das Missionseherecht als Wissenschaft, damit die Behandlung und Lösung solcher Probleme dem Missionseherecht systematisch eingeordnet wird. Um nur einiges zu berühren: Wird die Ehe von zwei Ungetauften durch den Empfang der Taufe ein Sakrament? Inwieweit ist die Einheit und Unauf-



löslichkeit der Ehe ein naturrechtliches Postulat? Welchem Recht unterstehen die Ehen der Ungetauften und welche Rechte hat insbesondere der Staat? Ist die gewohnheitsrechtliche Unterlassung des kirchl. Aufgebots in einigen Missionsgegenden nach dem Kodex auch noch zulässig? Was gilt naturrechtlich bezüglich der Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder bei der Auswahl des Ehegatten, weil diese in manchen Missionsländern Sache der Eltern ist? Entsteht das Ehehindernis der Schwägerschaft auch in dem Falle, wo keine sakramentale Ehe geschlossen ist, z. B. aus der Ehe von zwei Ungetauften oder eines Getauften mit einem Ungetauften? Gelten ausgesetzte Kinder als eheliche Kinder? Welche Ehehindernisse des Codex gelten sicher auch für die Ungetauften? Wie verhält sich das *Privilegium Paulinum* zum *Privilegium fidei*?

Diese wenigen Beispiele können nur andeuten, daß das Missionseherecht als objektive Rechtsordnung betrachtet ein Spezialrecht darstellt und daß deshalb eine wissenschaftliche Darstellung auch des Eherechts unter missionarischem Gesichtspunkt notwendig und eine dankbare Aufgabe ist; denn die üblichen Lehrbücher des kirchlichen Eherechts genügen für die Missionspraxis nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das hier angezeigte Werk von Payen freudig zu begrüßen, sowohl vom Missionswissenschaftler als auch besonders von den Missionaren in der Praxis.

Der Verfasser beabsichtigt, alles, was mit der Ehe irgendwie seelsorglich-praktisch zusammenhängt, sowohl im *forum externum* als auch im *forum internum*, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in China zu behandeln. Der ganze Stoff ist in drei Bücher aufgeteilt, die in den ersten beiden Bänden enthalten sind.

Im ersten Buch wird in 7 Hauptteilen alles das verarbeitet, was der Eheschließung vorausgeht (*ante matrimonii celebrationem*, can. 1012—1081): 1. *De matrimonio in genere*; 2. *Remota matrimonii praeparatio*; 3. *Proxima matrimonii praeparatio*; 4. *Impedimenta in genere*; 5. *Dispensationes matrimoniales*; 6. *Impedimenta impeditentia*; 7. *Impedimenta dirimentia*. — Im zweiten Buch wird in 4 Hauptteilen die Eheschließung behandelt (*in matrimonii celebratione*, can. 1081—1110: 1. *de consensu matrimoniali*; 2. *De forma celebrationis matrimonii*; 3. *De matrimonio conscientiae*; 4. *De tempore et loco celebrationis*. — Im dritten Buch werden in 8 Hauptteilen Angelegenheiten dargestellt, die der Eheschließung folgen (*post matrimonii celebrationem*, can. 1110—1144): 1. *De matrimonii effectibus*; 2. *De dissolutione matrimonii christiani*; 3. *De dissolutione matrimonii legitimi*; 4. *Separatio tori, mensae et habitationis*; 5. *Separatio coniugum ex lege civili*; 6. *De matrimonii convalidatione*; 7. *De secundis nuptiis*; 8. *De processu matrimoniali*. Den einzelnen Kapiteln der drei Bücher sind *Casus* aus der Praxis angeschlossen. Am Schluß des 2. Bandes wird die neue Instruktion der Propaganda über Eheprozesse für China v. 18. Febr. 1929 abgedruckt. — Der dritte Band betitelt sich *Summa tractatus et casuum* und ist im wesentlichen eine Wiederholung, die vor allem auch den Interessen von Examenskandidaten dienen soll.

Der Charakter des Werkes ist hauptsächlich kanonistisch, ein Missions-Eherecht. Denn es lehnt sich äußerlich an die Ordnung des Kodex an und behandelt seinem wesentlichen Inhalt nach die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Ehe; moraltheologische Fragen werden nur selten berührt, z. B. bei dem Eheverlöbnis und dem *usus matrimonii*. Methodisch tritt das rechtsdogmatische und dann das rechtsphilosophische Element in den Vordergrund, während das Geschichtliche mit Rücksicht auf die praktischen Zwecke des Buches fast ganz beiseite bleibt. Ohne Zweifel verleiht die starke Bevorzugung der praktischen Methode, die unter anderem in der Vorlegung und Lösung von 390 Ehe-Casus zutage tritt, der Arbeit von Payen einen besonderen Wert und Vorsprung vor ähnlichen Lehrbüchern. Die zugehörigen Quellen und die Literatur sind in ausreichender Weise herangezogen. Bei den zahlreichen Kontroversen, die sich auf eherechtliche Gegenstände beziehen, vertritt der Verfasser gutbegründete Ansichten und läßt insbesondere auch der Freiheit vom Gesetze so lange und insoweit Spielraum, als es nach wirklich probabler Ansicht möglich ist.



Ein Hauptnachteil scheint mir in der Weitläufigkeit mancher Ausführungen zu liegen, so daß der Überblick zum Wesentlichen hin getrübt wird; hier könnte der vielbenutzte F. Cappello, *De matrimonio*, Rom 1927, mit seiner knappen, inhaltreichen und klaren Darstellung als Muster dienen. Wegen der Bedeutung naturrechtlicher Normen für die Missionsgebiete ist eine kurze systematische Zusammenfassung über die Beziehungen des Naturrechts zu den verschiedenen Seiten der Ehe sehr erwünscht. Man vermißt ferner auch einen Abschnitt über die Stellung von Kirche und Staat zu Rassenmischehen; zwar spielen diese Ehen in China nicht eine solche Rolle wie in Afrika die Verbindungen zwischen Schwarzen und Weißen, doch sollte in einem großen Ehehandbuch für Missionare diese Frage nicht übergangen werden. Das soeben erschienene „Eingeborenenrecht“, Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, herausgeg. von E. Schultz-Everth und L. Adam, 2. Bd., Stuttgart 1930, legt einen anderen Wunsch nahe. In diesem inhaltreichen und auch für die Missions- und Religionswissenschaft wertvollen Werke wird bei den einzelnen Kolonien auch das Familien- bzw. Eherecht der Eingeborenen behandelt. Wir erfahren Näheres über Eheschließung, Ehehindernisse, eheliches Leben, Ehescheidung usw. Wenn nun Payen speziell für China sein Buch verfaßt hat, so würde er es in wertvoller Weise dadurch ergänzen und bereichern, daß er eine möglichst vollständige und systematisch geordnete Darstellung der Ehe-Anschauungen und Ehe-Gewohnheiten der Chinesen geben würde. Ein solches chinesisches „Eingeborenenrecht“ bietet dann eine gute Unterlage für die Untersuchung darüber, inwieweit die Ehen der nichtgetauften Chinesen vor dem göttlichen Recht, d. h. Naturrecht und positivem göttl. Recht, dem diese Ehen unterstehen, gültig sind.

Zum Schluß darf man den Verfasser zu seinem großangelegten Werk aufrichtig beglückwünschen. Nach Umfang und Inhalt steht es einzigartig da: ein Missionseherecht, das zum erstenmal die eherechtlichen Bestimmungen des neuen Kodex in fast erschöpfender Weise auf Missionsverhältnisse anwendet und durch die reiche Verwendung der kasuistischen Methode den Normen Blut und Leben gibt. Deshalb ist es für die Missionare in der Praxis, auch außerhalb Chinas, ein guter Wegweiser durch die oft so verwickelten Ehefragen. Der Missionsrechtler aber kann für die wissenschaftliche Behandlung bei Payen bald herausfinden, welche Materien des Eherechts für die Missionsarbeit von besonderer Bedeutung sind und wie sie mit praktischem Nutzen literarisch oder bei Vorlesungen dargestellt werden können.

Münster i. W.

M. Bierbaum.

Unserer Zeitschrift angeboten, aber von ihr leider wegen Raummangels verschmäht, darum im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft untergebracht, erschien 1928 ein ausgezeichnete und auch missionswissenschaftlich höchst wertvoller Aufsatz von Prof. Dr. Berthold Altaner aus Breslau über Glaubenszwang und Glaubensfreiheit in der Missionstheorie des Raymundus Lullus, ein Beitrag zur Geschichte des Toleranzgedankens (Sonderabdruck aus 48. Bd. 4. H., S. 586—610). An der Hand der sorgfältigst angeführten Quellen und Literatur zeigt er im I. Abschnitt, wie der katalanische Mohammedanermissionar des ausgehenden Mittelalters nicht nur ganz im Missionsdienst aufging, sondern zuerst die Frage, ob die damals mit äußerem Zwang arbeitende Missionsmethode berechtigt war, angeschnitten und mehr oder weniger negativ gelöst hat, selbst im Unterschied zu dem mehr theoretisch-begrifflich den Zwang gegen Ungläubige ablehnenden Fürsten der Scholastik Thomas von Aquin; im II. schildert er den äußeren Lebensgang und die literarischen Schriften, soweit sie für dieses Problem wichtig sind; im III., wie Lull den Kreuzzug und Glaubenskrieg als Missionsmittel grundsätzlich aufs schärfste ablehnt, um statt dessen göttliche Unterhandlung oder öffentliche Disputationen zu empfehlen; im IV., wie er doch wieder später (nach 1314) in dieser rein geistig-idealistischen Missionsauffassung erschüttert wird und den Zeitideen Konzessionen macht, indem er wenigstens für Zwangspredigten und mitunter auch für die Kreuz-